



INHALTSVERZEICHNIS

35	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wendeburg für das Haushaltsjahr 2017	29
36	Alkoholverbot für öffentliche Bereiche an dem Badensee Wehnsen am Himmelfahrtstag, Donnerstag, den 25. Mai 2017, der Gemeinde Edemissen	30

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 23.642.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 24.962.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.004.400,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
- Gewerbsteuer

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2017 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Wendeburg, den 15.02.2017

gez. Albrecht
Bürgermeister

L.S.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2

35

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendeburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendeburg in der Sitzung am 14.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - der ordentlichen Erträge auf 14.313.300 Euro
 - der ordentlichen Aufwendungen auf 15.548.500 Euro
 - der außerordentlichen Erträge 1.300.000 Euro
 - der außerordentlichen Aufwendung auf 5.000 Euro
- im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 13.782.500 Euro
 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.681.600 Euro
 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 5.856.000 Euro
 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.860.400 Euro
 - der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.004.400 Euro
 - der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 420.000 Euro

festgesetzt.

NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Peine am 22.02.2017 unter dem Aktenzeichen 13-15.12.28 (2017) erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2017 bis zum 01.04.2017 werktags während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 38176 Wendeburg, Zimmer E 17 (bei Herrn Dederding), öffentlich aus.

Wendeburg, den 2. März 2017

gez. Albrecht
Bürgermeister

L.S.

Aushang: 02.03.2017
Abnahme: 02.04.2017

36

Alkoholverbot für öffentliche Bereiche an dem Badesees Wehnsen am Himmelfahrtstag, Donnerstag, den 25. Mai 2017

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Gemeinde Edemissen.

für den Zeitraum am Donnerstag, 25. Mai 2017, von 06:00 bis 22:00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf der öffentlichen Fläche der Gemeinde Edemissen an und um den Badesees Wehnsen ist der Konsum und das Mitführen von Alkohol innerhalb des oben genannten Zeitraumes verboten.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
3. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

In den Jahren bis 2012 entwickelte sich der Bereich der öffentlichen Flächen insbesondere der Badeseen am Himmelfahrtstag zu einem beliebten Treffpunkt vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei handelte es sich nicht nur um kleinere befreundete Gruppen, sondern immer mehr auch um große, spontane Personenansammlungen von 20 bis 30 Menschen und mehr. Infolge eines bei vielen Personen übermäßigen Alkoholkonsums sinkt die Hemmschwelle.

An Himmelfahrtstagen bis 2012 hat dies zu größeren Ausschreitungen und Gefahrenlagen geführt, so dass die Polizei mit großem personellen Aufgebot zur Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben einschreiten musste. Es kam zu massiven Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren, Urinieren etc., zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und

zu Körperverletzungsdelikten der einzelnen Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten.

Weitere negative Begleiterscheinung dieser meist spontanen Feierlichkeiten ist die enorme Vermüllung der Badeseen, wobei hier insbesondere die ungewöhnlich große Anzahl an zurückgelassenen Flaschen bzw. Scherben zu nennen ist. Diese müssen mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand durch die Gemeinde Edemissen eingesammelt und entsorgt werden.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 Nds. SOG. Danach hat die Gemeinde Edemissen als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird. Durch die zuvor geschilderten Vorfälle an Himmelfahrtstagen wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich der Badeseen zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt.

Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern der Badeseen und der umliegenden Bereiche, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt.

Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit in den öffentlichen Bereichen gravierend gestört.

Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am Himmelfahrtstag 2017 wiederholen könnten. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor.

Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen.

Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verliert der Bereich der Badeseen dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreitung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden in den letzten Jahren und auch am Himmelfahrtstag 2012 zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalierung beitragen.

Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich bislang absolut ordnungsgemäß dort verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die gerade an den Himmelfahrtstagen massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei und das Ordnungsamt eine massive Belastung darstellt.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Badesees erteilt, so dass in der übrigen Gemeinde eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Erfahrungen aus 2016 zeigen, dass diese oben genannten Maßnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben und auch im Jahr 2017 angewandt werden.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeit-
aufwendigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 Nds. SOG als vorrangiges Zwangsmittel ist zulässig und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Edemissen, den 21.02.2017

Gemeinde Edemissen
Der Bürgermeister

Bertram